

# **Verordnungsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Änderung der Meldedatenverordnung**

## **A. Problem**

Durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15.01.2021 (BGBl. I S. 530) erfährt das Bundesmeldegesetz (BMG) umfangreiche Änderungen, die zum 01.05.2022 in Kraft treten. Das führt zu entsprechendem Anpassungsbedarf bei der Meldedatenverordnung (MeldDV): Automatisierte Datenabrufe sind nunmehr in großem Umfang bereits hinreichend bundesrechtlich geregelt, so dass der bisherige Regelungsbedarf entfällt. Im Übrigen ist die neue bundesrechtliche Differenzierung hinsichtlich des abrufbaren Datenumfangs zu einer namentlich bestimmten Person (Personensuche) und zu einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind (freie Suche), nachzuvollziehen. Weiterhin sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Ferner wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. WaffRÄndG) vom 17.02.2020 (BGBl. I, S. 166) eine neue fachgesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Daten zu Personen geschaffen, für die das Vorliegen eines Waffenbesitzverbots gespeichert ist (Art. 1 Nr. 28 des 3. WaffRÄndG), und zugleich das BMG entsprechend angepasst (Art. 4 des 3. WaffRÄndG). Diese Änderung wurde in der MeldDV noch nicht nachvollzogen. Insbesondere fehlt bislang für die Waffenbehörden eine Rechtsgrundlage zum automatisierten Abruf der im Melderegister gespeicherten Daten zu den Personen, gegen die ein Waffenbesitzverbot verhängt wurde. Ebenso fehlt für Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsstellen der Finanzverwaltung eine Rechtsgrundlage für den automatisierten Abruf von im Melderegister gespeicherten waffen- und sprengstoffrechtlichen Informationen zu einer bestimmten Person. Eine solche Abrufmöglichkeit wird benötigt, um bei Vollstreckungsmaßnahmen zeitnah über die Erforderlichkeit von Sicherungsmaßnahmen entscheiden zu können.

Bei öffentlichen Aufgabenträgern besteht zunehmend das Bedürfnis, im zentralen Meldedatenbestand der AKDB gespeicherte Daten für ggf. auch regelmäßige Auswertungen und anschließende Gewinnung nicht personenbezogener soziostatistischer Daten, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, zu nutzen. Ein Bedarf an solchen statistischen Auswertungen besteht insbesondere für die präventive Gefahrenabwehr, wie z.B. der Erstellung von Lagebildern durch die Bayerische Polizei, kann sich aber auch anderweitig ergeben, etwa zur Ermittlung regionaler Wohnbedarfsanalysen. Soweit auf der Basis des Art. 7 Abs. 6 AGBMG

bisher schon im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) im öffentlichen Interesse Auswertungen vorgenommen und anschließend auch personenbezogene Daten übermittelt werden können, trägt diese Befugnis nicht dem Ziel Rechnung, nicht personenbezogene soziostatistische Daten ohne Einzelfallprüfung durch das StMI ggf. auch regelmäßig von der AKDB erlangen zu können.

Aufgrund der flächendeckenden Reform der Schuleingangsuntersuchung sind Datenübermittlungen an die Gesundheitsbehörden anzupassen. Bei der Datenübermittlung für die sog. reformierte Schuleingangsuntersuchung an die Gesundheitsämter fehlt bislang eine Rechtsgrundlage für eine Übermittlung zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, insbesondere bei Wohnsitzwechseln, was zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand führt. Datenübermittlungen beim Neugeborenenenscreening sind nur an das inzwischen hierfür zuständige Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) notwendig, hiervon abweichende und weitergehende Datenübermittlungsregelungen an andere Behörden sind entbehrlich.

## **B. Lösung**

Es soll von der Verordnungsermächtigung gemäß Art. 10 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) Gebrauch gemacht werden.

Die nicht mehr notwendigen Regelungen der MeldDV für einen automatisierten Datenabruf werden aufgehoben. Hinsichtlich des Umfangs des grundsätzlich abrufbaren Datenkatalogs für öffentliche Stellen bei den bayerischen Meldebehörden wird auf die Verordnung zu den Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder vom 27. Juli 2021 (BMeldDAV 2021) Bezug genommen. Dies sichert die Einheitlichkeit der potentiell übermittelbaren Daten zwischen Länder- und Bundesbehörden deutschlandweit und ist wegen des sog. Doppeltürprinzips erforderlich. Der übermittelbare Datenumfang bei automatisierten Datenabrufen wird entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben für Personensuche und freie Suche sowie für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden einerseits und anderen öffentlichen Stellen andererseits unterschiedlich eingeschränkt. Weitere aufgrund der Änderung des BMG erforderliche, redaktionelle Anpassungen werden durchgeführt.

Ferner werden die Änderungen im WaffG und im BMG durch das 3. WaffRÄndG in der MeldDV nachvollzogen. Es wird die in § 44 Abs. 2 WaffG vorgesehene Datenübermittlung zu Personen, zu denen ein Waffenbesitzverbot gespeichert ist, bei Umzügen, Änderungen der

Anschrift, Sterbefall oder einer Namensänderung näher geregelt und den Waffenerlaubnisbehörden für ihre Überprüfungen ein automatisierter Abruf der entsprechenden Daten eingeräumt. Darüber hinaus wird Gerichtsvollziehern und den Vollstreckungsstellen der bayerischen Finanzbehörden ein automatisierter Abruf von im zentralen Meldedatenbestand gespeicherten Daten zu waffen- und sprengstoffrechtlichen Tatsachen eröffnet.

Die AKDB wird ermächtigt, nach einem entsprechenden Auftrag durch öffentliche Stellen den zentralen Meldedatenbestand auszuwerten und hieraus nicht personenbezogene Statistikdaten zu generieren. Nachdem die generierten Daten nicht personenbezogen sind, bedarf es keiner zusätzlichen Rechtsgrundlage für deren Übermittlung an die öffentlichen Auftraggeber.

Die regelmäßigen Datenübermittlungen für die reformierte Schuleingangsuntersuchung an die Gesundheitsämter werden ausgeweitet auf eingetretene Datenänderungen, v.a. Adressänderungen und Namensänderungen. Datenübermittlungen für das Neugeborenencreening werden nur noch an das nunmehr hierfür zuständige LGL vorgesehen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Durch die Umstellung der Systematik der Personensuche und freien Suche entstehen durch die vorliegende Verwaltungsänderung keine Kosten, da diese Änderungen bundesrechtlich bedingt und bereits anderweitig finanziert sind. Die einmaligen Kosten für die Programmierung von weiteren Datenabrufmöglichkeiten für Einzeldaten (z.B. für Waffenerlaubnisbehörden, Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsstellen, Schuleingangsuntersuchung) sind von der bestehenden Finanzierungsvereinbarung mit der AKDB umfasst. Aus der redaktionellen Verschiebung hinsichtlich des Neugeborenencreenings entstehen keine Kosten. Die Kosten für nicht personenbezogene Datenübermittlungen samt vorgelagerter Auswertungen der AKDB für öffentliche Stellen erfolgt nur bei Beauftragung durch öffentliche Stellen und wird daher von der beauftragenden öffentlichen Stelle getragen. Den Meldebehörden entstehen weiter geringe Kosten durch die Erweiterung der Datenübermittlungen für Personen, für die ein Waffenbesitzverbot erlassen wurde. Die genauen Kosten hängen von den jeweiligen Verträgen der Meldebehörde mit ihren Fachverfahrensherstellern ab, die üblicherweise die Einarbeitung von Rechtsänderungen vorsehen.

**210-3-2-I**

**Verordnung  
zur Änderung der  
Meldedatenverordnung**

**vom 2022**

Auf Grund des Art. 10 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 141 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

**§ 1**

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2021 (GVBl. S. 645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 34a“ und die Angabe „BayAGBMG“ durch die Wörter „des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 34a“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Wörter „Blatt-Nummern“ durch das Wort „Datenblätter“ und die Angabe „(§ 3 Abs. 3 1. BMeldDÜV)“ wird durch die Angabe „nach § 3 Abs. 3 1. BMeldDÜV“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 34a“ ersetzt.
  - b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die AKDB ist berechtigt, für öffentliche Stellen auf Anfrage einmalige oder regelmäßige Auswertungen des Datenbestandes nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG zur Gewinnung nicht personenbezogener statistischer Daten vorzunehmen, wenn diese Daten zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich sind.“
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.

bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der übermittelbare Datenumfang ist bei einer Personensuche vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung auf die Daten aus § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG und bei einer freien Suche auf die Daten aus § 34a Abs. 3 Satz 1 BMG zu beschränken. <sup>3</sup>Für die von § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG umfassten Behörden darf der übermittelbare Datenumfang bei einer Personensuche vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung die Daten nach § 34a Abs. 2 BMG und bei einer freien Suche die Daten nach § 34a Abs. 3 BMG nicht überschreiten.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

4. § 5 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, können öffentliche Stellen aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand

1. bei einer Personensuche vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung die in § 5 Abs. 1 Satz 1 BMeldDAV und

2. bei einer freien Suche die in § 8 Abs. 1 Satz 1 BMeldDAV aufgezählten Daten automatisiert abrufen.

(2) Die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand zusätzlich zu den Daten nach Abs. 1

1. bei einer Personensuche vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung die in § 5 Abs. 2 Satz 1 BMeldDAV aufgezählten Daten und

2. bei einer freien Suche die in § 8 Abs. 2 Satz 1 BMeldDAV aufgezählten Daten automatisiert abrufen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „die Polizei“ durch die Wörter „das Landeskriminalamt“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bei einer An- oder Abmeldung, einem Sterbefall oder einer Namensänderung übermittelt die AKDB tagesaktuell durch Datenübertragung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben an das Bayerische Landeskriminalamt folgende Daten:

Datenblätter:

1.	Familienname	0101 bis 0106,
2.	frühere Namen	0201 bis 0205,
3.	Vornamen	0301, 0302,
4.	Doktorgrad	0401,
5.	Ordensname, Künstlername	0501, 0502,
6.	Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
7.	Geschlecht	0701,
8.	derzeitige Staatsangehörigkeit	1001 bis 1004,
9.	derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei einem Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat	1200 bis 1213a, 1223, 1232, 1233
10.	Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,
11.	Sterbedatum und Sterbeort	1901, 1904, 1905.“

c) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für vorbereitende Maßnahmen nach Art. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes übermittelt die AKDB den Katastrophenschutzbehörden auf Anforderung in anonymisierter Form folgende Daten:

Datenblätter:

1.	Geburtsdatum	0601,
2.	Geschlecht	0701,
3.	gesetzlicher Vertreter	
	a) Geburtsdatum	0906,
	b) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
4.	derzeitige Staatsangehörigkeit	1001 bis 1004,
5.	derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213,

6. Ehegatte oder Lebenspartner  
a) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde 1200 bis 1213a, 1508, 1524,  
b) Geburtsdatum 1505, 1521,
7. Minderjährige Kinder  
Geburtsdatum 1604.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 2.
7. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder gegen den ein Waffenbesitzverbot erlassen wurde“ eingefügt.
- bb) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
- Datenblätter:
- „10. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist“ 2601 bis 2604.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Waffenerlaubnisbehörden können bei einer Personensuche über den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Datenumfang hinaus die in Abs. 1 Nr. 10 genannten Daten aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand automatisiert abrufen.“
9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Sprengstoffbehörden können bei einer Personensuche über den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Datenumfang hinaus die in Abs. 1 Nr. 10 genannten Daten aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand automatisiert abrufen.“
10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Datenübermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz

Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz bei einer Personensuche über den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genannten Datenumfang hinaus aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand die folgenden Daten automatisiert abrufen:

Datenblätter:

Aufenthaltsanfragen anderer Behörden 2901 bis 2903.“

11. Die §§ 12 bis 24 werden aufgehoben.

12. § 25 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12

Datenübermittlungen an die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsstellen der Finanzbehörden

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 755 Abs. 1 und § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung sowie nach §§ 285 bis 308 der Abgabenordnung können bayerische Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsstellen der bayerischen Finanzbehörden bei einer Personensuche über den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Datenumfang hinaus aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

Datenblätter:

1. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist 2601 bis 2604,
2. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung 2801, 2802.“

13. § 26 wird § 13 und der Wortlaut wie folgt gefasst:

„Die Suchdienste dürfen aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand gemäß § 43 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BMG bei einer Personensuche über den Umfang von § 5 Abs. 1 Nr. 1 hinaus folgende Daten automatisiert abrufen:

Datenblätter:

Anschrift am 1. September 1939 3991.“

14. § 27 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die AKDB übermittelt jeweils zum 1. August dem zuständigen Gesundheitsamt zur Vorbereitung der Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 bis 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) die folgenden Daten von Kindern, die vom 1. Oktober des Kalenderjahres, in dem die Datenübermittlung stattfindet, bis zum 30. September des Kalenderjahres, das auf die Datenübermittlung folgt, sechs Jahre alt werden und mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
4. Geschlecht	0701,
5. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. derzeitige Anschrift	1201 bis 1213.“

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Die AKDB übermittelt jeweils zum 1. August dem zuständigen Gesundheitsamt zusätzlich die Daten nach Satz 1 für die Kinder, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind und die im Zeitraum vom 1. Oktober des Kalenderjahres, das auf die Datenübermittlung folgt, bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden übernächsten Kalenderjahres sechs Jahre alt werden.“

- cc) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„<sup>4</sup>Die AKDB übermittelt jeweils zum 30. Juni dem zuständigen Gesundheitsamt zusätzlich die Daten nach Satz 1 für die Kinder, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind und die vom 1. Oktober des Vorjahres der Datenübermittlung bis zum 30. September des Kalenderjahres der Datenübermittlung sechs Jahre alt werden. <sup>5</sup>Soweit für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchung die Übermittlung von Daten nach Satz 3 und 4 nicht erforderlich

ist, teilt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege dies der AKDB bis zum Ablauf eines Monats vor dem Stichtag für die jeweilige Übermittlung mit. <sup>6</sup>Insoweit unterbleibt die Datenübermittlung.“

- c) Abs. 4 wird Abs. 2, das Wort „den“ und die Angabe „und 3“ werden gestrichen und nach dem Wort „unverzüglich“ werden die Wörter „unter Übermittlung des Sterbedatums (Datenblatt 1901)“ eingefügt.

15. Die §§ 28 bis 30 werden die §§ 15 bis 17.

16. § 30a wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.  
b) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die AKDB übermittelt einmal wöchentlich dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz folgende Daten Neugeborener, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
4. Geschlecht	0701,
5. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. Sterbedatum	1901.

<sup>2</sup>In Sterbefällen erfolgt die Datenübermittlung nach Satz 1 unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Die nach Abs. 2 übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um die gesetzlichen Vertreter der Neugeborenen über Gesunderhaltung, Krankheitsverhütung, insbesondere über Vorsorgeuntersuchungen für Kinder,

aufzuklären und zu beraten. <sup>2</sup>Die Daten sind nach Aufgabenerfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach der Datenübermittlung, zu löschen.“

17. Die §§ 31 bis 36 werden die §§ 19 bis 24.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am **[DATUM INKRAFTTRETEN; frühestens 1. Mai 2022]** in Kraft.

München, den \_\_\_\_\_ 2022

**Bayarisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

Durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15.01.2021 erfährt das Bundesmeldegesetz (BMG) umfangreiche Änderungen, die zum 01.05.2022 in Kraft treten. Das führt zu entsprechendem Anpassungsbedarf bei der Meldedatenverordnung: Automatisierte Datenabrufe sind nunmehr in großem Umfang bereits hinreichend bundesrechtlich geregelt, so dass der bisherige Regelungsbedarf entfällt. Die nicht mehr notwendigen Regelungen der MeldDV für einen automatisierten Datenabruf werden aufgehoben. Dies bedingt ab § 11 MeldDV eine Änderung der Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

Hinsichtlich des Umfangs des grundsätzlich abrufbaren Datenkatalogs für öffentliche Stellen bei den bayerischen Meldebehörden wird in § 5 MeldDV auf die Verordnung zu den Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder vom 27. Juli 2021 (BMeldDAV 2021) Bezug genommen. Wegen des sog. Doppeltürprinzips bedarf es für die Rechtfertigung eines Eingriffs in das Recht auf informationeller Selbstbestimmung durch staatliche Datenübermittlungen nicht nur einer Rechtsgrundlage für die Übermittlungsbefugnis einer öffentlichen Stelle, sondern ebenfalls einer Rechtsgrundlage für die Datenabfrage durch eine andere öffentliche Stelle (vgl. BVerfG, B.v. 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618, BeckRS 2020, 16236 Rn. 17 m.w.N.). § 5 MeldDV stellt hierbei die Rechtsgrundlage für den automatisierten Datenabruf durch öffentliche Stellen aus dem zentralen Meldedatenbestand dar. Über den Verweis in die BMeldDAV wird hinsichtlich der abrufbaren Einzeldaten ein Bezug auf die Datenblätter des bundesweit einheitlichen Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) hergestellt. Dies konkretisiert die Daten, die automatisiert abgerufen werden dürfen, und sichert weiter die für automatisierte Abrufe notwendige Standardisierung der potentiell übermittelbaren Daten zwischen Länder- und Bundesbehörden. Der übermittelbare Datenumfang bei automatisierten Datenabrufen wird entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben für Personensuche und freie Suche sowie für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden einerseits und anderen öffentlichen Stellen andererseits unterschiedlich eingeschränkt. Entgegen der bisherigen Rechtslage ist eine landesrechtliche Erweiterungsbefugnis des abrufbaren Datenumfangs nach § 34a Abs. 4 BMG ab dem 01.05.2022 nur für die Personensuche, jedoch nicht mehr für die freie Suche eingeräumt.

Durch die Verschiebung von Paragraphen des BMG sind bei Verweisen in der MeldDV redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Bislang wurde die MeldDV nicht an die Änderung des § 44 WaffG und des § 3 Abs. 2 Nr. 7 BMG durch das 3. WaffRÄndG angepasst. Diese Anpassungen werden nun vorgenommen. Insbesondere wird in § 9 MeldDV die bislang fehlende Rechtsgrundlage für die Waffenbehörden zum automatisierten Abruf der im Melderegister gespeicherten Daten von Personen geschaffen, gegen die ein Waffenbesitzverbot ausgesprochen wurde. Ebenso fehlt für Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsstellen der Finanzverwaltung eine Rechtsgrundlage für den automatisierten Abruf von im Melderegister gespeicherten waffen- und sprengstoffrechtlichen Informationen zu einer bestimmten Person. Es wird daher Gerichtsvollziehern und den Vollstreckungsstellen der bayerischen Finanzbehörden in § 12 MeldDV ein automatisierter Abruf von im zentralen Meldedatenbestand gespeicherten Daten zu waffen- und sprengstoffrechtlichen Tatsachen eröffnet.

Bei öffentlichen Aufgabenträgern besteht zunehmend das Bedürfnis, im zentralen Meldedatenbestand der AKDB gespeicherte Daten für einmalige, ggf. auch regelmäßige Auswertungen und anschließende Gewinnung nicht personenbezogener soziostatistischer Daten, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, zu nutzen. Ein Bedarf an solchen statistischen Auswertungen besteht insbesondere für die präventive Gefahrenabwehr, wie z.B. der Erstellung von Lagebildern durch die Bayerische Polizei, kann sich aber auch anderweitig ergeben, etwa zur Ermittlung regionaler Wohnbedarfsanalysen. Soweit auf der Basis des Art. 7 Abs. 6 AGBMG bisher schon im Einzelfall mit Zustimmung des StMI im öffentlichen Interesse Auswertungen vorgenommen und anschließend auch personenbezogene Daten übermittelt werden können, trägt diese Befugnis nicht dem Ziel Rechnung, nicht personenbezogene soziostatistische Daten ohne Einzelfallprüfung durch das StMI ggf. auch regelmäßig von der AKDB erlangen zu können. Die AKDB wird daher in § 3 Abs. 5 MeldDV ermächtigt, nach einem entsprechenden Auftrag durch öffentliche Stellen den zentralen Meldedatenbestand auszuwerten und hieraus nicht personenbezogene Statistikdaten zu generieren. Nachdem die generierten Daten nicht personenbezogen sind, bedarf es keiner zusätzlichen Rechtsgrundlage für deren Übermittlung an die öffentlichen Auftraggeber.

Datenübermittlungen beim Neugeborenenenscreening sind nur an das inzwischen hierfür zuständige LGL notwendig; hiervon abweichende Datenübermittlungen an die bisher zuständigen Gesundheitsämter nach dem bisherigen § 27 Abs. 1, 2 und 4 MeldDV sind zu streichen.

Aufgrund der flächendeckenden Reform der Schuleingangsuntersuchung sind Datenübermittlungen an die Gesundheitsbehörden anzupassen. Bei der Datenübermittlung im Rahmen der reformierten Schuleingangsuntersuchung an die Gesundheitsämter war bislang eine Übermittlung zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, insbesondere bei Wohnsitzwechseln, ausgeschlossen, was zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand führt. Insoweit

werden nunmehr eingetretene Datenänderungen in gleicher Weise wie für die bisherigen Schuleingangsuntersuchungen übermittelt. Die Datenübermittlungsnormen des Neugeborenscreenings werden redaktionell angepasst.

## **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die bundesrechtlichen Änderungen sind in der MeldDV nachzuvollziehen, damit die Verweise auf das Bundesrecht weiterhin korrekt sind.

Die bundesrechtlich vorgesehene Differenzierung zwischen Personensuche und freier Suche ist zwingend in der MeldDV aufzugreifen, um den abrufbaren Datenumfang bei automatisierten Abrufen je nach Art der Suche rechtsicher festzulegen. Bisher festgeschriebene, jedoch aufgrund § 34a Abs. 4 Satz 1 BMG ab dem 01.05.2022 in der freien Suche nicht mehr mögliche landesrechtliche Ausweitungen der übermittelbaren Datenkataloge sind zwingend aufzuheben. Die automatisierte Behördenauskunft enthält nach § 5 MeldDV aufgrund bundesrechtlicher Regelungen einen erheblich erweiterten Datenkranz, der landesrechtlich umgesetzt werden muss, was durch einen Verweis auf die BMeldDAV geschieht. Im Ergebnis kann eine Vielzahl von landesrechtlichen Regelungen entfallen.

Ohne die Schaffung von landesrechtlichen Rechtsgrundlagen können Waffenerlaubnisbehörden, Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsstellen der bayerischen Finanzverwaltung in eiligen Amtsangelegenheiten bei der Personensuche nicht auf sicherheitsrelevante Daten zugreifen. Die in § 44 Abs. 2 WaffG vorgesehene regelmäßige Übermittlung von Änderungsdaten an die zuständige Waffenbehörde ist zur Überwachung von Waffenbesitzverboten erforderlich.

Regelmäßige statistische Auswertungen des Meldedatenbestandes, für die ein Bedarf besteht, können ohne Datenverarbeitungsgrundlage aus dem zentralen Meldedatenbestand nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. e), Abs. 3 Satz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) nicht erfolgen.

Die Zuständigkeitsbereinigung in den bisherigen §§ 27 und 30a MeldDV (entspricht §§ 14 und 17 MeldDV in der neuen Fassung) ist wegen der Notwendigkeit der Festlegung des Datenempfängers normativ zu regeln. Weiter ist eine normative Grundlage für die zusätzliche

Datenübermittlung für das Einladungswesen der Gesundheitsämter im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung nach der Datenschutzgrundverordnung datenschutzrechtlich erforderlich.

### **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1 Nrn. 1 Buchst. a)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die bislang in § 38 BMG verorteten Bestimmungen zum automatisierten Datenabruf finden sich ab dem 01.05.2022 in § 34a BMG.

#### **Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b)**

Zur Verbesserung der Normklarheit wird nunmehr direkt auf die Datenblätter des DSMeld Bezug genommen, anstatt lediglich auf § 3 der 1. BMeldDÜV zu verweisen.

#### **Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die bislang in § 38 BMG verorteten Bestimmungen zum automatisierten Datenabruf finden sich ab dem 01.05.2022 in § 34a BMG.

#### **Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b)**

Die AKDB wird berechtigt, auf Anfrage von öffentlichen Stellen zur Gewinnung statistischer Daten, einmalige bzw. regelmäßige Auswertungen des zentralen Meldedatenbestandes vorzunehmen und hierfür die personenbezogenen Daten des zentralen Meldedatenbestandes zu verarbeiten. Es hat sich der Bedarf ergeben, die bei der AKDB vorhandenen Daten nach bestimmten Kriterien auszuwerten und die gewonnenen, nicht personenbezogenen Daten öffentlichen Stellen, insbesondere für die präventive Gefahrenabwehr, jedoch auch für planerische Belange zur Verfügung zu stellen.

Zwar regelt Art. 7 Abs. 6 BayAGBMG bereits die Verarbeitung des zentralen Meldedatenbestands und die Übermittlung der Ergebnisse an öffentliche Stellen durch die AKDB im Einzelfall und mit Zustimmung durch das StMI. Im Unterschied dazu dürfen durch die neue Befugnis der AKDB zur Auswertung des zentralen Datenbestands ausschließlich nicht personenbezogene Daten generiert werden. Da die Übermittlung nur an öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erfolgt, ist eine Einzelfallgestattung durch das StMI ebenso wenig wie eine Datenübermittlungsbefugnis erforderlich.

Die AKDB ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei Beauftragung durch eine öffentliche Stelle tätig zu werden. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass im Ergebnis keine personenbezogenen Daten übermittelt werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 BayAGBMG) und trifft ausreichende Vorkehrungen, dies vor einer Übermittlung an die beauftragenden öffentlichen Stellen zu erkennen und zu verhindern. Öffentliche Stellen im Sinne der Vorschrift sind Stellen nach § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz.

Die AKDB kann für die Auswertung und Übermittlung der nicht personenbezogenen Daten eine Kostenvereinbarung mit dem jeweiligen Auftraggeber treffen.

### **Zu § 1 Nr. 3**

Es handelt sich um Anpassungen an geändertes Bundesrecht. Bisher in § 38 BMG enthaltene Vorschriften zu automatisierten Datenabrufen sind ab dem 01.05.2022 in § 34a BMG verortet, wobei dort künftig differenziert wird zwischen einer „Personensuche“ (Datenabrufe zu einer namentlich bestimmten Person) und einer „freien Suche“ (für eine Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind). Die freie Suche entspricht insoweit der bisher in § 34 Abs. 2 BMG benutzten Formulierung „Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen“ bzw. der in der MeldDV benutzten Formulierung „Gruppen namentlich nicht näher bezeichneter Personen“. Die bisher in § 34 Abs. 2 BMG und der MeldDV benutzte Formulierung wird zur Vereinheitlichung der rechtlichen Termini begrifflich ab dem 01.05.2022 durch die in § 34a Abs. 3 Satz 1 BMG legal definierte „freie Suche“ ersetzt. Der abrufbare Datenumfang ist sowohl hinsichtlich der Art der Suchanfrage (Personensuche vs. freie Suche) als auch hinsichtlich der abfragenden Behörde (Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG vs. andere öffentliche Stellen) entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe unterschiedlich geregelt. Landesrechtlich kann nach § 34a Abs. 4 Satz 1 BMG der abrufbare Datenkatalog nur für die Personensuche erweitert werden. Für die Personensuche wird der übermittelbare Datenumfang daher auf die bundesrechtliche Regelung im § 34a BMG beschränkt, jedoch vorbehaltlich der in dieser Verordnung geregelten, landesrechtlichen erweiterten Datenabrufbefugnisse einzelner Behörden. Landesrechtlich erweiterte Datenabrufbefugnisse finden sich in den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 sowie in den §§ 11 bis 13 MeldDV.

### **Zu § 1 Nr. 4**

Die Grundnorm für die Befugnis und den Datenumfang automatisierter Datenabrufe von öffentlichen Stellen wird in § 5 MeldDV neu gefasst. Dabei ist bundesrechtlich durch § 34a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BMG ein abrufbarer Datenumfang bereits vorgegeben.

Zur Vereinfachung des Verordnungstextes und der Vereinheitlichung von zu übermittelnden oder abrufbaren Datenkatalogen wird anstelle von bisher eigenständig im Landestext aufgeführten Datenkatalogen dementsprechend auf die Datenkataloge in den §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder vom 27. Juli 2021 (BMeldDAV 2021) Bezug genommen. Die BMeldDAV 2021 tritt ebenfalls zum 01.05.2022 in Kraft und regelt die Voraussetzungen für den automatisierten Meldedatenabruf durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder bei länderübergreifenden Abrufen. Der erweiterte Datenkranz des § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG ab dem 01.05.2022 wurde durch die in Bezug genommenen Normen der BMeldDAV 2021 vollständig übernommen, was auch für bayerische Landesbehörden nachvollzogen werden soll. Ein Bedarf an einem ausformulierten, inhaltsgleichen Datenkatalog im bayerischen Landesrecht für rein innerbayerische Abrufe besteht nicht. Eine Reduzierung von landesrechtlichen Parallelvorschriften und damit auch eine Vereinheitlichung von innerbayerischen und länderübergreifenden Datenkatalogen ist wegen der Anlehnung der BMeldDAV 2021 an den Höchstumfang der bundesrechtlichen Datenkataloge sinnvoll. Es wird eine dynamische Verweisung vorgenommen.

In Abs. 1 wird zwischen der Personensuche (Nr. 1) und der freien Suche (Nr. 2) unterschieden. Grund hierfür ist zum einen der bundesrechtlich unterschiedlich geregelte Datenumfang, der je nach Suchart abgerufen werden kann. Zudem ist bundesrechtlich eine landesrechtliche Erweiterungsbefugnis des abrufbaren Datenumfangs nach § 34a Abs. 4 BMG ab dem 01.05.2022 nur für die Personensuche, entgegen der bisherigen Rechtslage jedoch nicht mehr für die freie Suche gegeben. Aus diesem Grund ist in § 5 Abs. 1 Nr. 1 MeldDV festgehalten, dass der bundesrechtlich vorgegebene abrufbare Datenumfang (nur) im Rahmen der Personensuche aufgrund abweichender, landesrechtlicher Bestimmungen in den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen erweitert werden kann. Landesrechtlich erweiterte Datenabrufbefugnisse finden sich in den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 sowie in den §§ 12 und 13 MeldDV.

In Abs. 2 wird die Grundnorm für die Befugnis und den Datenumfang automatisierter Datenabrufe in Abs. 1 für spezielle, in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG aufgezählte Behörden („Sicherheitsbehörden“) ergänzt und erweitert um den Abruf bestimmter nach § 34a Abs. 2 Satz 2 und § 34a Abs. 3 Satz 2 BMG vorgegebener Daten. Auch insoweit kann aufgrund § 34a Abs. 4 BMG der bundesrechtlich vorgegebene abrufbare Datenumfang (nur) im Rahmen der Personensuche aufgrund abweichender, landesrechtlicher Bestimmungen in den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen erweitert werden. Landesrechtlich erweiterte Datenabrufbefugnisse finden sich in § 11 MeldDV.

#### **Zu § 1 Nr. 5 Buchst. a) und Buchst. b)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die Befugnis zu den bisher in § 6 MeldDV geregelten automatisierten Abrufen der Polizei ergibt sich nun aus der allgemeinen Regelung des § 5 MeldDV. Bei § 6 MeldDV ist daher die Überschrift anzupassen.

Um regelmäßige Datenübermittlungen an das Landeskriminalamt bei An- oder Ummeldung, Sterbefällen und Namensänderungen zu ermöglichen und auf den bislang geltenden Umfang zu beschränken, wird ein entsprechender Datenkatalog aufgenommen. Als zusätzliches Datum erhält das Landeskriminalamt zukünftig bei Zuzügen aus dem Ausland auch den Staat, da dies für polizeiliche Ermittlungen insbesondere bei länderübergreifenden internationalen Ermittlungen und für Abfragen beim Ausländerzentralregister in Verbindung mit dem Zuzugsdatum relevant ist.

#### **Zu § 1 Nr. 5 Buchst. c)**

Es handelt sich um Streichungen nicht mehr benötigter Absätze.

Die Befugnis zu den bisher in § 6 Abs. 2 und 3 MeldDV geregelten automatisierten Datenabrufen für die Polizei ergibt sich zukünftig auf der Rechtsgrundlage des § 5 MeldDV. Lediglich das bisher in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MeldDV enthaltende Datum (bei einem Zuzug aus dem Ausland auch den Staat) kann bei einer freien Suche zukünftig aufgrund entgegenstehenden Bundesrechts (§ 34a Abs. 4 BMG) nicht mehr übermittelt werden.

Die Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung der Daten ist nicht mehr erforderlich. Die nach § 5 MeldDV abrufbaren Daten sind zukünftig auf bundesrechtlicher Grundlage abrufbar. Eine nähere Festlegung nach Anlass und Zweck wäre nur erforderlich, wenn landesrechtlich weitergehende Datenabrufe geregelt würden (§ 34a Abs. 4 BMG).

Absatz 4 kann wegen des zum 01.05.2022 erweiterten Regelungsumfangs in § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BMG gestrichen werden.

#### **Zu § 1 Nr. 6 Buchst. a) und Buchst. c)**

Es handelt sich um eine Streichung von nicht mehr benötigten Regelungen zu automatisierten Datenabrufen für Katastrophenschutzbehörden.

Die bisher in § 7 Abs. 1 MeldDV genannten Daten für automatisierte Datenabrufe können von den Katastrophenschutzbehörden zukünftig auf Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 1 MeldDV im Rahmen der Personensuche vollständig automatisiert abgerufen werden.

Die bisher in § 7 Abs. 3 MeldDV festgelegte Befugnis aus bestimmten Gründen Daten für eine Vielzahl von namentlich nicht bekannten Personen abrufen zu können, ist nunmehr als sog. freie Suche auf bundesrechtlicher Grundlage möglich. Daher kann die landesrechtliche Regelung aufgehoben werden. Die Daten können zum größten Teil gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 MeldDV automatisiert abgerufen werden. Die im bisherigen Katalog aufgezählten Daten des § 7 Abs. 1 MeldDV zu gesetzlichen Vertretern, Ehegatten bzw. Lebenspartnern, minderjährigen Kindern und dem Wohnungsstatus können nach § 34a Abs. 4 BMG in der automatisierten freien Suche zukünftig weder auf bundesrechtlicher noch auf (erweiterter) landesrechtlicher Grundlage automatisiert abgerufen werden.

**Zu § 1 Nr. 6 Buchst. b)**

Die Katastrophenschutzbehörden benötigen eine anonymisierte Auswertung aus dem zentralen Meldedatenbestand, um Katastrophenschutzpläne zu erstellen bzw. fortzuführen. Sie können wegen der Vielzahl der hierfür benötigten Daten und der technischen Limitierung von Trefferlisten die Planerstellung bzw. -fortführung mit automatisierten Datenabrufen nach § 34a Abs. 2 BMG nicht durchführen, so dass die Katastrophenschutzbehörden auf die Übermittlung der bereits aggregierten und ausgewerteten Daten durch die AKDB angewiesen sind. Die Datenübermittlung erfolgt daher wie bisher als regelmäßige Datenübermittlung auf Grundlage des § 36 Abs. 1 BMG. Die an die Katastrophenschutzbehörden zu übermittelnden Daten entsprechend dem bisherigen Umfang.

**Zu § 1 Nr. 6 Buchst. d)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der Streichung von Absätzen.

**Zu § 1 Nr. 7**

Der bisher gesondert zu regelnde Datenumfang kann wegen der Erweiterung des Datenkranzes im BMG nunmehr von dem Jugendamt nach § 5 Abs. 1 MeldDV automatisiert abgerufen werden.

**Zu § 1 Nr. 8 Buchst. a)**

§ 44 Abs. 1 WaffG sah in seiner bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung vor, dass die Waffenbehörden den Meldebehörden die erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis mitteilen. Ferner war die Meldebehörde zu unterrichten, wenn die betroffene Person über keine waffenrechtliche Erlaubnis mehr verfügte. Zum 01.09.2020 wurde § 44 Abs. 1 WaffG

durch das 3. WaffRÄndG dahingehend erweitert, dass nun auch eine Meldepflicht der Waffenbehörde für den Fall des Erlasses oder Wegfalls eines Waffenverbots nach § 41 WaffG vorgesehen ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 WaffG). Im Gegenzug haben die Meldebehörden den Waffenbehörden nach dem neu gefassten § 44 Abs. 2 WaffG nun auch über die dort genannten Änderungen bei Personen, für die ein Waffenbesitzverbot im Melderegister gespeichert ist, zu unterrichten. Es wurden daher die Datenblätter 2603 und 2604 über den Erlass von Waffenbesitzverboten und deren Datum im Datensatz für das Meldewesen eingeführt. Korrespondierend hierzu regelt der neue § 9 MeldDV nun auch die Datenübermittlung der Meldebehörden an die Waffenbehörden bei Einwohnern, gegen die ein Waffenbesitzverbot erlassen wurde. Zugleich wird der Katalog der übermittelbaren Daten in § 9 Abs. 1 Nr. 10 MeldDV an die Neufassung des § 3 Abs. 2 Nr. 7 BMG angepasst.

#### **Zu § 1 Nr. 8 Buchst. b)**

Über den Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 10 MeldDV wird auch die Befugnis zum automatisierten Datenabruf in § 9 Abs. 2 MeldDV entsprechend erweitert. Der bisher gesondert zu regelnde Datenumfang für automatisierte Datenabrufe kann wegen der Erweiterung des Datenkranzes im BMG zukünftig weitestgehend nach § 5 Abs. 1 MeldDV automatisiert abgerufen werden, so dass landesrechtlich nur noch automatisierte Datenabrufe über erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse und Waffenbesitzverbote geregelt werden. Eine Erweiterung der für Waffenerlaubnisbehörden abrufbaren Daten über § 5 Abs. 1 MeldDV hinaus ist ab dem 01.05.2022 nur im Rahmen der Personensuche möglich, § 34a Abs. 4 BMG, so dass diese Einschränkung im Wortlaut der Norm aufzunehmen ist.

#### **Zu § 1 Nr. 9**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Streichungen nicht mehr benötigter Regelungen. Der bisher gesondert zu regelnde Datenumfang für automatisierte Datenabrufe kann wegen der Erweiterung des Datenkranzes im BMG zukünftig weitestgehend nach § 5 Abs. 1 MeldDV automatisiert abgerufen werden, so dass landesrechtlich nur noch automatisierte Datenabrufe über erteilte sprengstoffrechtliche Erlaubnisse und Befähigungsscheine geregelt werden. Eine Erweiterung der abrufbaren Daten über § 5 Abs. 1 MeldDV hinaus ist ab dem 01.05.2022 für Sprengstoffbehörden nur im Rahmen der Personensuche möglich, § 34a Abs. 4 BMG, so dass diese Einschränkung im Wortlaut der Norm aufzunehmen ist.

### **Zu § 1 Nr. 10**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Streichungen nicht mehr benötigter Regelungen. Der bisher gesondert zu regelnde Datenumfang für die Personensuche kann bis auf das bisher unter Nr. 9 geregelte Datum (Aufenthaltsanfragen anderer Behörden) wegen der Erweiterung des Datenkranzes im BMG zukünftig nach § 5 Abs. 1 MeldDV automatisiert abgerufen werden. Eine Erweiterung der abrufbaren Daten auf Aufenthaltsanfragen anderer Behörden ist ab dem 01.05.2022 nur im Rahmen der Personensuche möglich, § 34a Abs. 4 BMG, so dass diese Einschränkung im Wortlaut der Norm aufzunehmen ist.

### **Zu § 1 Nr. 11**

Es handelt sich um die Aufhebung nicht mehr benötigter Normen. Der bisher gesondert zu regelnde Datenumfang kann wegen der Erweiterung des Datenkranzes im BMG zukünftig nach § 5 Abs. 1 MeldDV abgerufen werden. Ein automatisierter Abruf über § 5 Abs. 1 Nr. 2 MeldDV hinausgehender Daten kann bei einer freien Suche aufgrund entgegenstehenden Bundesrechts (§ 34a Abs. 4 BMG) nicht mehr eröffnet werden. Durch die Streichung von zwölf Paragraphen in der Mitte der Verordnung entstehen Nummerierungslücken. Die auf § 11 MeldDV folgenden, nicht aufzuhebende Paragraphen werden zur Herstellung einer lückenlosen Nummerierung verschoben.

### **Zu § 1 Nr. 12**

Die Nummerierung des Paragraphen wird angepasst.

Durch den neuen automatisierten Datenabruf von waffen- und sprengstoffrechtlichen Tatsachen werden Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsstellen der bayerischen Finanzbehörden in die Lage versetzt, das vom jeweiligen Schuldner ausgehende Gefährdungspotential konkret zu bewerten und bei bevorstehenden Diensthandlungen ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Anlegung besonderer Schutzausrüstung; Hinzuziehung der Polizei). Die bereits bestehende Abfrageprozedur im Waffenregister nach § 13 Nr. 7 WaffRG ist nach Rückmeldungen der Praxis sehr zeitintensiv. Insbesondere für eilige Vollstreckungshandlungen, z.B. bei Gewaltschutzsachen, ist den Gerichtsvollziehern und Bediensteten der Vollstreckungsstellen der bayerischen Finanzbehörden zu ihrem Schutz die Informationsgewinnung über die Abfrage der im Melderegister gespeicherten waffen- und sprengstoffrechtlichen Daten landesrechtlich zu ermöglichen.

Eine Erweiterung der abrufbaren Daten über § 5 Abs. 1 MeldDV hinaus ist ab dem 01.05.2022 für Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsstellen der Finanzbehörden nur im Rahmen der Personensuche möglich, § 34a Abs. 4 BMG, so dass diese Einschränkung im Wortlaut der Norm aufzunehmen ist.

### **Zu § 1 Nr. 13**

Die Nummerierung des Paragraphen wird angepasst.

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Streichungen nicht mehr benötigter Regelungen. Der bisher gesondert zu regelnde Datenumfang kann bis auf das derzeit in Nr. 6 der Norm geregelte Datum (Anschrift zum 1. September 1939) wegen der Erweiterung des Datenkranzes im BMG nunmehr nach § 5 Abs. 1 MeldDV automatisiert abgerufen werden. Eine Erweiterung der abrufbaren Daten über § 5 Abs. 1 MeldDV hinaus ist ab dem 01.05.2022 für Suchdienste nur im Rahmen der Personensuche möglich, § 34a Abs. 4 BMG, so dass diese Einschränkung im Wortlaut der Norm aufzunehmen ist.

### **Zu § 1 Nrn. 14 Buchst. a) und Nr. 16**

Die Nummerierung des Paragraphen wird angepasst.

Die Daten für die Aufklärung der gesetzlichen Vertreter der Neugeborenen über Gesunderhaltung, Krankheitsverhütung, insbesondere über Vorsorgeuntersuchungen für Kinder werden nicht an die Gesundheitsämter übermittelt, sondern an das LGL.

Die bislang in § 27 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 MeldDV geregelte Befugnis des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP), den Datenempfänger selbst festzulegen, wird aufgehoben, da die im Jahr 2015 noch laufende Reform im Geschäftsbereich des StMGP abgeschlossen ist und der damals noch bestehende Bedarf, flexibel über die Zuständigkeiten innerhalb des StMGP entscheiden zu können, nicht mehr besteht.

Die bislang in § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 MeldDV und § 27 Abs. 2 MeldDV enthaltenen Vorgaben für Datenübermittlungen sowie Zweckbindung und Lösungsfrist werden nunmehr ohne inhaltliche Änderungen von dem bisherigen § 27 MeldDV (Datenübermittlungen an die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz) in den bisherigen § 30a MeldDV (Datenübermittlungen an das LGL; entspricht nunmehr § 18 Abs. 2, 3 MeldDV) überführt. Der bisherige Wortlaut des § 30a MeldDV wird nunmehr in § 18 Abs. 1

MeldDV verschoben, die überführten Regelungen aus dem bisherigen § 27 MeldDV werden als eigene Absätze angehängt.

**Zu § 1 Nr. 14 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) und Buchst. c)**

Die Nummerierung des Paragraphen wird angepasst.

Es handelt sich um Folgeänderungen der Verschiebung des Regelungsgehalts vom bisherigen § 27 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 MeldDV in den bisherigen § 30a MeldDV, nunmehr § 18 Abs. 2, 3 MeldDV. Dabei wird ein eigener, hinsichtlich der bisherigen Regelung in § 27 MeldDV inhaltsgleicher Datenkatalog eingefügt. Zur Verbesserung der Normklarheit wurde der Zeitpunkt des Beginns des Zeitraums, in dem Kinder unter die Datenlieferungen fallen, eingefügt. Klarstellend wird weiter in Abs. 2 eingefügt, dass auch im Einladungswesen der Schuleingangsuntersuchungen die Übermittlung des Sterbedatums in Sterbefällen erfolgen soll.

**Zu § 1 Nr. 14 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) und Doppelbuchst. cc)**

Die zuständigen Gesundheitsämter erhalten zukünftig zusätzliche Daten für die Durchführung der reformierten Schuleingangsuntersuchung, die bereits zu zeitlich früheren Zeitpunkten als die reguläre Schuleingangsuntersuchung durchgeführt und in den nächsten Jahren flächendeckend in Bayern eingeführt wird. Die Zuständigkeit für die Schuleingangsuntersuchung ändert sich durch die Reform nicht. Zuständig sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich Kinder aus den jeweiligen Altersgruppen mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet sind, § 14 Abs. 5 Satz 4 GDVG, § 3 Satz 1 der Schulgesundheitspflegeverordnung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 4 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) (zukünftig: Gesundheitsämter nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs zum Gesundheitsdienstgesetz (GDG), das sich bereits im parlamentarischen Verfahren befindet) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3a BayVwVfG.

Abweichend von den bisherigen Schuleingangsuntersuchungen, für die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 ein Datenkranz für fünfjährige Kinder (Kinder, die im nächsten Jahr sechs Jahre alt werden) und ggf. nachfolgende Änderungen übermittelt werden, sehen die Sätze 3 und 4 entsprechend der bisherigen Regelung für die reformierte Schuleingangsuntersuchung die zusätzliche Übermittlung eines Datenkranzes von vierjährigen Kindern (Kinder, die im übernächsten Jahr sechs Jahre alt werden) und eines Datenkranzes für sechsjährige Kinder (Kinder, die in diesem Jahr sechs Jahre alt werden) vor.

Im Rahmen der reformierten Schuleingangsuntersuchung sollen die teilnehmenden Gesundheitsämter im Hinblick auf unterschiedliche Strukturen und um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, nun die Möglichkeit haben, ihre Daten entweder durch einen internen Datenabgleich der vorliegenden Datenlieferungen für vier-, fünf- und sechsjährige Kinder oder durch Einpflegen der Änderungsmitteilungen für fünfjährige Kinder gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 aktuell zu halten. Letztere Möglichkeit wird im Hinblick auf die bisherigen praktischen Erfahrungen für die reformierte Schuleingangsuntersuchung neu geschaffen; der bisherige § 27 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 entfällt daher ersatzlos.

Im Rahmen der Sätze 3 und 4 werden die Kinder, die unter die jeweiligen Datenlieferungen fallen sollen, konkreter bestimmt durch Benennung des Beginns des maßgeblichen Zeitraums, in dem Kinder von der jeweiligen Datenlieferungspflicht erfasst sind, sowie der ausdrücklichen Nennung des Merkmals der Meldung mit alleiniger bzw. Hauptwohnung im Freistaat Bayern. Im Interesse der Normklarheit wurde wegen des inzwischen erreichten Umfangs der Regelungen und der unterschiedlichen Datenlieferzeitpunkte die Regelung des bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 3 auf zwei Sätze aufgeteilt.

Die mit der Sars-CoV-2-Pandemie einhergehenden Belastungen der Gesundheitsämter führt zu erheblich erschwerten Planungsbedingungen für den Umstiegszeitpunkt der einzelnen Gesundheitsämter auf die aufwändigere, reformierte Schuleingangsuntersuchung. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) beabsichtigt daher die Gesundheitsämter zeitweilig durch die mögliche Beibehaltung der bisherigen Schuleingangsuntersuchung zu entlasten. Für diese Gesundheitsämter sind die weitergehenden Daten nach den Sätzen 3 und 4 zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich. Das StMGP stellt daher nach Satz 5 fest, welche Gesundheitsämter bei der bisherigen Schuleingangsuntersuchung verbleiben und teilt dies der AKDB mit.

### **Zu § 1 Nr. 15 und Nr. 17**

Durch die Streichung von zwölf Paragraphen in der Mitte der Verordnung entstehen Nummerierungslücken. Die auf § 11 MeldDV folgenden, nicht aufzuhebenden Paragraphen werden zur Herstellung einer lückenlosen Nummerierung verschoben.

### **Zu § 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.